



Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

**EINGEGANGEN 20. Feb. 2002**

Verein gegen die Diskriminierung von Hund  
und Halter e. V.  
Herrn Thomas Henkenjohann  
Vorsitzender  
Rinnersweg  
  
26954 Nordenham

11011 Berlin, 14.02.2002  
Platz der Republik 1  
Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027  
Pet 3-14-10-7875-029115

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 31.01.2002 beschlossen:

1. *Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Vereinheitlichung der Anlage zur Hundeverordnung geht,*
2. *das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 14/8063), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

(Heidemarie Lüth)

Anlage: - 1 -

Pet 3-14-10-7875-029115

26954 Nordenham

**EINGEGANGEN 20. Feb. 2002**

Tierzucht

### Beschlussempfehlung

1. die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Vereinheitlichung der Anlage zur Tierschutz-Hundeverordnung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### Begründung

Der Petent wendet sich gegen die zwischenzeitlich verabschiedete Tierschutz-Hundeverordnung und entsprechende landesrechtliche Regelungen. Er sieht insbesondere in § 12 der Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes eine unsachliche Behandlung mit dem Thema "gefährliche Hunde".

Er trägt vor, der Ansatz der Tierschutz-Hundeverordnung, die Gefährlichkeit von Hunden aus der Zugehörigkeit der Tiere zu bestimmten Rassen zu schlussfolgern, entbehre jeder wissenschaftlichen Grundlage. Aus der Sicht der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse müsse man davon ausgehen, dass hypertrophes Aggressionsverhalten in erster Linie ein umweltbedingtes Problem im Sinne einer problematischen Hund-Halter-Beziehung sei. In diesem Zusammenhang müsse darauf hingewiesen werden, dass die Beobachtung, dass durch Selektion Aggressivität innerhalb einer Rasse gesteigert werden könne, nicht notwendigerweise als Beweis für eine hohe Heritabilität zu interpretieren sei. Hier müsse bedacht werden, dass Züchter, die aggressive Hunde züchten wollten, ihre Welpen sicher von Beginn an anders behandeln und wohl auch in andere Hände abgeben würden, als Züchter, die Familienhunde züchten wollten. Auf erhöhte Aggressivität gezüchtete Hunde seien daher wohl in den meisten Fällen, vom Beginn ihres Lebens an aggressionsfördernden Umwelteinflüssen ausgesetzt, was dann fälschlicherweise den Eindruck einer genetisch bedingten erhöhten Aggressivität erwecken könne.

noch Pet 3-14-10-7875-029115

Die in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung (im Entwurf vorher § 12) geregelten Zuchtverbote seien auch vor dem Hintergrund der zu dieser Frage aus der Vergangenheit bereits vorliegenden Rechtsprechung bayerischer Gerichte nicht haltbar, denn der Bayerische Verfassungsgerichtshof habe die Vermutung der erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Rassen nur deshalb als zulässig empfunden, weil ihm zum damaligen Zeitpunkt die notwendigen sachbezogenen Erkenntnisse nicht ausreichend und schlüssig erschienen. Die heutige Situation stelle sich jedoch entschieden anders dar. Denn gegenwärtig gelte es in den entsprechenden Fachkreisen als gesichertes Erkenntnis, dass die Gefährlichkeit von Hunden nicht von der Rasse abhängig sei, sondern die Gefahr, die von den Hunden ausgehe, lediglich von der sachlichen sowie charakterlichen Eignung der Hundehalter beeinflusst werde. Insofern sind Vermutungen heute weder erforderlich noch zulässig und jede Regelung, die an die Rassezugehörigkeit und eine hiervon abgeleitete abstrakte Gefährlichkeit anknüpfe, als untauglich und rechtlich unhaltbar anzusehen. Im Einzelnen wird auf die Zuschriften des Petenten verwiesen.

Der Ausschuss hat zu den Anliegen eine dem Petenten bekannte und eine ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) eingeholt, unter deren Einbeziehung sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen lässt:

Der Ausschuss war mit der Problematik der rassebezogenen Definition "gefährlicher Hunde" bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde befasst. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wurden auch die vom Petenten genannten Argumente hinsichtlich der Nennung von Hunderasen vorgebracht, jedoch sowohl vom Deutschen Bundestag als auch vom Bundesrat für die vier benannten Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier) verworfen. Auch in der am 02. Mai 2001 vom BMVEL erlassenen Tierschutz-Hundeverordnung wird im § 11 für die vier im Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde genannten Rassen eine Aggressionssteigerung angenommen. Mehrere Gerichte haben sich bereits mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Rassebenennungen befasst und diese Frage unterschiedlich entschieden. Erst kürzlich wurden die Landeshundeverordnungen Schleswig-Holstein und Niedersachsen aus verschiedenen Gründen für rechtswid-

noch Pet 3-14-10-7875-029115

rig erklärt. Auf das Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde haben die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte, die sich auf das jeweilige Landesrecht beziehen, jedoch unmittelbar keine Auswirkung.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht geht davon aus, dass von den in Niedersachsen erfassten Hunderassen eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit in Gestalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren ausgehe. Das Anknüpfen des Gesetzgebers an eine Hunderasse sei rechtens. Nicht vereinbar mit höherrangigem Recht sei aber, dass bei Hunden der ersten Kategorie anders als bei Hunden der zweiten Kategorie kein Nachweis der individuellen Ungefährlichkeit des jeweiligen Hundes möglich sei. Außerdem äußert sich das Gericht zu Einzelheiten der Niedersächsischen Hundeverordnung.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht dagegen hält es nicht für zulässig, für die Gefährlichkeit an "Rassen" anzuknüpfen. Außerdem verwirft das Gericht ebenfalls eine Regelung, die die Gefährlichkeit ohne Prüfung im Einzelfall bei gewissen Hunden festschreibt. Regelungen die an "rassespezifische Merkmale" anknüpfen, seien rechtswidrig und nichtig. Die Gefährlichkeit müsse "individuell" festgestellt werden.

Gerichte in anderen Ländern haben entsprechende landesrechtliche Regelungen dagegen bereits bestätigt. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2000 eine Verknüpfung der Hunderassen bei der Einstufung der Gefährlichkeit für zulässig erklärt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern bleibt die Rassen-Liste der gefährlichen Hunde in der Verordnung bestehen, nachdem zwei Klagen abgewiesen wurden.

Die bundesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften über die dort genannten Rassen hat der Deutsche Bundestag am 08. Dezember 2000 und 09. Februar 2001 beraten und mehrheitlich verabschiedet. Der Bundesrat hat diesem Gesetzesbeschluss in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 zugestimmt.

- Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das BMVEL die Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

noch Pet 3-14-10-7875-029115

Die getroffenen Maßnahmen dienen im Wesentlichen dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen. Vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse mit aggressiven Hunden hält der Ausschuss diese auch weiterhin für notwendig und angemessen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Vereinheitlichung der Anlage zur Tierschutz-Hundeverordnung geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.